

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 239-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.695

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in)
Graf (Interlaken, SP)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.11.2018

RRB-Nr.: 542/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Gerechtere und einfachere Erhebung der Kurtaxe

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine Änderung des Steuergesetzes des Kantons Bern auszuarbeiten, die es Gemeinden erlaubt, die Kurtaxe künftig von allen Beherbergungsbetrieben bzw. Vermieterinnen und Vermietern für einzelne Kategorien oder insgesamt auch als Pauschale zu erheben.
2. Die Pauschalen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu denjenigen für einzelne Übernachtungen stehen und dürfen Ausbaustandard und Grösse des vermieteten Raumes in der Berechnung mitberücksichtigen.
3. Wählt eine Gemeinde für aktiv vermietete Betten (Hotellerie, Ferienwohnungen usw.) eine Pauschalkurtaxe, so hat sie für diese Kategorien eine äquivalente Taxe pro Übernachtung festzulegen, die allenfalls auf der Übernachtungsrechnung separat ausgewiesen werden kann.

Begründung:

In Artikel 263 des Steuergesetzes werden die Gemeinden ermächtigt, eine Kurtaxe einzuziehen, deren Ertrag zweckgebunden zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden ist. Diejenigen Gemeinden,

die diese fakultative Steuer eingeführt haben, beauftragen üblicherweise Tourismusorganisationen mit der Administration und dem Einziehen der Kurtaxe.

Ausser für Eigentümer, Nutzniesser von Wohneigentum sowie Dauermieter ist die Kurtaxe je Übernachtung zu erheben. Dies bedeutet für alle Seiten einen nicht unbeträchtlichen Aufwand für die Erfassung, Weitergabe, Administration und Kontrolle der Daten. Im Übrigen hat sich in der Praxis auch gezeigt, dass einzelne Vermieter diese Aufgabe nicht mit der erwarteten Genauigkeit wahrnehmen. Die Richtigkeit der Angaben lässt sich nur sehr schwer überprüfen. Dadurch gehen den Gemeinden und Tourismusorganisationen laufend namhafte Beträge für die Förderung des Tourismus verloren. Wird die Kurtaxe als Pauschale erhoben, ist die Administration wesentlich einfacher, und die Steuererhebung lässt sich auch leichter kontrollieren. Der Aufwand für die Vermieter sinkt. Auch der Aufwand für die erhebenden Gemeinden und Tourismusorganisationen, die diese Einsparungen dann auch wieder für die Tourismusförderung einsetzen können, sinkt.

Mit der Möglichkeit zur Pauschalisierung der Kurtaxe lassen sich zudem neuere Beherbergungsformen wie Airbnb usw. einfacher und besser erfassen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass wirklich alle Anbieter erfasst werden und nicht nur diejenigen, die das Geschäft in grösserem Stil betreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da die Kurtaxenerhebung für einzelne neue Beherbergungskategorien wie Airbnb derzeit sehr schlecht möglich ist und somit namhafte finanzielle Ausfälle und Steuerungerechtigkeiten resultieren.

Antwort des Regierungsrates

Die Pauschalierung von Kurtaxen orientiert sich am Steuerobjekt, d.h. der Übernachtung einer natürlichen Person ohne Wohnsitz in der Gemeinde. Nach schematischen nicht den Einzelfall berücksichtigenden Kriterien wird die jährliche Anzahl der Übernachtungen für die Pauschale ermittelt. Für die Berechnung der Pauschale, wie sie aktuell bei Eigentümer/innen, Nutzniessenden und Dauermietenden zulässig ist, wird auf Grund der Rechtsprechung in Abhängigkeit des touristischen Angebotes in der Gemeinde von 35 bis 47 Übernachtungen pro Bett und Jahr ausgegangen. Bei der Anzahl der Betten wird ebenfalls auf eine schematische Ermittlung zurückgegriffen, welche die Struktur der Ferienwohnungen in der Gemeinde widerspiegelt. Beispielfhaft wird folgende Abstufung angewendet:

Wohnungen mit bis zu 2 Zimmern:	Annahme von 2 Betten
Wohnungen mit 3 Zimmern:	Annahme von 4 Betten
Wohnungen mit 4 Zimmern:	Annahme von 6 Betten
Wohnungen mit 5 Zimmern:	Annahme von 8 Betten
Wohnungen mit 6 oder mehr Zimmern:	Annahme von 9 Betten

Somit bezahlt in diesem Beispiel die Eigentümerin einer Ferienwohnung mit 3 Zimmern jährlich eine Pauschale im Umfang von 160 Übernachtungen (4 Betten x 40 Übernachtungen).

Die Pauschale verringert zwar bei Gemeinden und Kurtaxenpflichtigen die Aufwände, sie führt jedoch auch dazu, dass gewisse Pflichtige mehr in der Gemeinde übernachten als in der Pauschale berechnet. Umgekehrt kann die Pauschale höher sein als die Summe der zu bezahlenden Kurtaxen bei Einzelabrechnung. Die Pauschale nimmt damit bewusst Unschärfen in Kauf.

Bei kommerziellen Betrieben müsste die Ermittlung der Pauschale sinnvollerweise über eine gemeindeweit festgestellte, durchschnittliche Jahresauslastung der vorhanden Zimmer bzw. Betten

erfolgen. So würde die Anzahl der angebotenen Betten mit einer jährlichen Anzahl von Tagen multipliziert. Bei einer angenommenen Auslastung von 70% wären dies 256 Übernachtungen pro Jahr und Bett. Ein Betrieb mit einer maximalen Belegung von 50 Gästen müsste in diesem Fall eine Pauschale auf der Basis von 12'800 Übernachtungen entrichten.

Da die Tourismusbranche traditionell grossen konjunkturellen Schwankungen unterliegt, schwankt auch die Auslastung der gewerblichen Betriebe beträchtlich. Dies würde dazu führen, dass Betriebe mit schwacher Auslastung doppelt bestraft wären, indem Sie weniger Umsatz erzielen würden und gleichzeitig eine zu hohe Kurtaxen-Pauschale zu entrichten hätten. Betriebe mit höherer Auslastung würden hingegen deutlich weniger Kurtaxe abliefern als beim heutigen System der Einzelabrechnung.

Mit der Problematik der Unschärfe sind die Gemeinden bereits bei den Eigentümer/innen, Nutzniessenden und Dauermietenden konfrontiert, welche teilweise mit der Pauschalierung aus den oben genannten Gründen nicht zufrieden sind. Diverse Gemeinden umgehen dieses Problem, indem sie die Pauschalierung nicht als zwingend deklarieren, sondern den Pflichtigen die Möglichkeit einräumen, jährlich zwischen Einzelabrechnung und Pauschale zu wählen. Dies führt bei den Gemeinden sogar zu höheren administrativen Aufwänden und zu Mitnahmeeffekten bei den Pflichtigen, indem diese ihre Abgabepflicht optimieren.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Unschärfen bei Pauschalen für gewerbliche Betriebe im Vergleich zu den Eigentümer/innen, Nutzniessenden und Dauermietenden deutlich grösser wären. Es ist daher zu erwarten, dass die Gemeinden den gewerblichen Betrieben ebenfalls eine Wahlfreiheit anbieten würden. Hinzu kommt, dass Hotels, Kurhäuser und Campingplätze nicht auf eine Einzelerfassung ihrer Übernachtungen verzichten können, da sie verpflichtet sind, monatlich ihre Übernachtungszahlen dem Bundesamt für Statistik zu melden. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat kein wesentliches administratives Entlastungspotential.

Die neuen Vermittlungsplattformen wie beispielsweise Airbnb führen dazu, dass insbesondere Anbieter von Wohnungen in städtischen Gebieten gewerbliche Vermietungen anbieten, ohne die touristischen Abgaben abzuführen. Dies ist möglich, weil die Anbieter auf diesen Plattformen nicht identifizierbar sind und die Vermittlungsplattformen ihre Identitäten nicht bekannt geben. Das Problem liegt daher nicht im Umstand, dass die Anbieter unkorrekt abrechnen, sondern dass sie nicht identifizierbar und damit auch nicht mit einer Pauschale erfassbar sind. Eine Pauschalierung würde hier keine Abhilfe schaffen.

Auf Grund der Ausführungen sieht der Regierungsrat keine Vorteile, welche für die Einführung einer Pauschale für gewerbliche Betriebe sprechen und er lehnt deshalb die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat